

Merkblatt Import

Im Rahmen der europäischen Harmonisierung nutzen immer mehr Bürger die Möglichkeit, Kraftfahrzeuge im benachbarten Ausland zu kaufen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Bei Gebrauchtwagen:

1. Der Antragsteller hat die Verfügungsberechtigung anhand der Originalrechnung bzw. eines Kaufvertrages nachzuweisen.
2. Vorlage des bisherigen Fahrzeugbriefes, wenn das Fahrzeug schon einmal in Deutschland zugelassen war, oder einer eidesstattlichen Versicherung des letzten Halters über den Verlust des Fahrzeugbriefes; ggf. vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente und Kennzeichenschilder.
3. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Einfuhr aus Staaten außerhalb der EU. (Auch bei im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften und ihrer Mitglieder.)
4. Wird ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug beim Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen zugelassen, werden die ausländischen Fahrzeugdokumente eingezogen. Die Kennzeichenschilder werden ebenfalls eingezogen. (Ausnahme: Belgien)
5. Wenn vorhanden, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (EG-Typgenehmigung), ansonsten Vollgutachten (Gutachten nach § 21 StVZO).
6. Weiter sind am Zulassungsschalter vorzulegen:
 - Personalausweis oder Reisepass (Reisepass in Verbindung mit gültiger Meldebescheinigung)
 - bei Gewerbe: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung und
 - Personalausweis der/des Geschäftsführer/s
 - Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.)
 - Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. Fahrzeugbrief
oder
Zulassungsbescheinigung Teil II in Verbindung mit Datenbestätigung des Herstellers
oder
Datenbestätigung des Herstellers (wenn Hersteller keine Zulassungsbestätigung Teil II ausgestellt hat)
 - Vollmacht, wenn ein Bevollmächtigter für Sie den Antrag stellt
 - Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten
 - SEPA-Lastschriftmandat (IBAN und BIC) bei steuerpflichtigen Fahrzeugen notwendig
7. Ist das Fahrzeug nicht älter als sechs Monate oder hat es nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt, müssen Sie bei der Zulassung eine Erklärung für Umsatzsteuerzwecke abgeben. Das Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen leitet die ausgefüllte und unterschriebene Mitteilung an das Finanzamt Aachen weiter. (siehe Formulare / Infos)
In diesem Fall müssen Sie außerdem innerhalb von zehn Tagen nach Erwerb gegenüber dem zuständigen Finanzamt die "Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung" gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 'USt 1 B' abgeben und die Steuer entrichten. Der Vordruck kann im Formularcenter des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden.
<https://www.formulare-bfinv.de> . Bitte beachten Sie das entsprechende Merkblattes Finanzamtes unter:
http://www.finanzamt-aachen-stadt.de/mein_fa/merkblatt_fahrzeugeinzelbesteuerung.pdf

Bei fabrikneuen Fahrzeugen:

1. Der Antragsteller hat die Verfügungsberechtigung anhand der Originalrechnung des ausländischen Autohändlers nachzuweisen. Es muss vermerkt sein, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt.
2. Der Antragsteller füllt das Formular zur Ermittlung der Umsatzsteuer aus. (siehe Formulare / Infos) Das Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen leitet die ausgefüllte und unterschriebene Mitteilung an das Finanzamt Aachen weiter. In diesem Fall müssen Sie außerdem innerhalb von zehn Tagen nach Erwerb gegenüber dem zuständigen Finanzamt die "Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung" gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 'USt 1 B' abgeben und die Steuer entrichten. Der Vordruck kann im Formularcenter des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden. <https://www.formulare-bfinv.de>. Bitte beachten Sie das entsprechende Merkblattes Finanzamtes unter:
http://www.finanzamt-aachen-stadt.de/mein_fa/merkblatt_fahrzeugeinzelbesteuerung.pdf
3. Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Einfuhr aus Staaten außerhalb der EU. (Auch bei im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften und ihrer Mitglieder.)
4. EG-Übereinstimmungsbescheinigung (EG-Typgenehmigung), ggf. Einzelgutachten wenn Eintragungen der EG-Typgenehmigung unvollständig.
5. Weiter sind am Zulassungsschalter vorzulegen:
 - Personalausweis oder Reisepass (Reisepass in Verbindung mit gültiger Meldebescheinigung)
 - bei Gewerbe: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung und Personalausweis der/des Geschäftsführer/s
 - Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.)
 - EG-Übereinstimmungsbescheinigung (EG-Typgenehmigung) mit Angabe der deutschen Schadstoffklasse

oder

Vollgutachten des TÜV (Gutachten nach § 13 EG-FGV), wenn keine EG-Typgenehmigung vorliegt, ggf. Ergänzungsgutachten, wenn Eintragungen der EG-Typgenehmigung unvollständig

 - Vollmacht, wenn ein Beauftragter für Sie den Antrag stellt
 - Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten
 - SEPA-Lastschriftmandat (IBAN und BIC) bei steuerpflichtigen Fahrzeugen notwendig